

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB

Es liegen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Zielen und Zwecken der Planung vom 15. März 2013 (GRDRs 198/2013 zum Aufstellungsbeschluss) und zum **Bebauungsplanentwurf vom 15. Januar 2014** und zur **Begründung vom 15. Januar 2014** vor sowie Stellungnahmen zu den jeweils ausgelegten Bebauungsplanentwürfen mit Begründung vom **30. April 2014 bzw. 26. August 2015**.

Die einzelnen Äußerungen der Beteiligten sind nachfolgend mit einer Stellungnahme der Verwaltung dargelegt:

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
1	Deutsche Post Real Estate keine Stellungnahme			
2	Handwerkskammer Stuttgart Stellungnahmen vom 17.08.2013, 17.02.2014 und vom 27.10.2015 Keine Bedenken u. Anregungen			
3	Industrie- und Handelskammer (IHK), Region Stuttgart Stellungnahmen vom 08.08.2013, 20.02.2014, 29.08.2014 und vom 24.09.2015 Optimierung der Planungen im Zusammenhang mit Lieferverkehr (ebene Flächen, lärmarme Beläge, ausreichend Raum für Ladebordwände, Witterungsschutz für Güter etc.)	Der B-Plan macht im öffentlichen Raum der Schloßstraße (ehemals Bismarckstraße) Angebote für die Anlieferung der Gewerbeeinheiten an Schloß- (ehemals Bismarck-) und Hasenbergstraße. Die sonstige Anlieferung hat auf den Privatgrundstücken auf den Fahrrechtsflächen zu Gunsten der Anlieger oder unterirdisch zu erfolgen. Die Lieferflächen sind	teilweise	

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	Es soll eine Fläche für eine zentrale dienstleisterneutrale Packstation im Zuge der Verkehrserschließung vorgesehen werden.	im Zuge der Gebäudeplanungen zu optimieren. Eine solche Einrichtung ist auf den öffentlichen Flächen nicht erwünscht, da sie als bauliche Anlage in Erscheinung tritt. Ein möglicher Betreiber einer solchen gewerblichen Einrichtung könnte sich im Erdgeschoss eines Investors einmieten.		X
4	Kabel BW Stellungnahmen vom 18.07.2013, 20.02.2014, 08.08.2014 und vom 22.09.2015 Keine Einwände u. Anregungen			
5	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Keine Stellungnahme			
6	Naturschutzbeauftragter Stuttgart Herrn Dr. Martin Nebel Keine Stellungnahme			
7	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahmen vom 30.07.2013 und vom 28.01.2014 Empfehlung für eine ingenieurgeologische Beratung	Es liegt bereits ein geologisches Gutachten vor (für die Tiefgaragenplanung, Gutachten vom 29. Oktober 2012 Geo- und Umwelttechnik 21)	X	

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
8	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Stellungnahmen vom 05.08.2013, 26.02.2014, 29.04.2014, 16.05.2014, 12.09.2014 und vom 13.10.2015</p> <p>Begründung in Bezug auf den Vollsortimenter unvollständig, Grundversorgungsgedanke ist zu untermauern, die Begründung ist im Hinblick auf den Regionalplan und die Agglomerationsregelung zu ergänzen.</p> <p>Zusätzliche Querungsstellen im Zuge der Stadtbahntrasse (Fußgänger und IV) zu den bereits vorhandenen werden seitens der TAB sehr kritisch gesehen.</p>	<p>Der Bebauungsplan und die Begründung wurden entsprechend ergänzt und mit der Behörde abgestimmt. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor und ist den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Es sind keine zusätzlichen Querungsstellen für Fußgänger vorgesehen. Die vorhandenen Fußgängerquerungen werden als Z-Übergänge sicherer gestaltet. Die Kreisverkehrslösung beinhaltet wie die heutige Verkehrssituation signalisierte Querungsmöglichkeiten im Zuge der Senefelderstraße für den Individualverkehr.</p>	X	
9	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahmen vom 16.07.2013, 24.01.2014, 07.08.2014 und vom 24.09.2015</p> <p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen werden kostenpflichtige Luftbildauswertungen zur Gefahrenverdachtserforschung notwendig.</p>	<p>Die Auswertung ist vom Amt für Liegenschaften und Wohnen zu beauftragen oder die Information ist bei der Vermarktung an die Käufer/Bauherren weiterzugeben.</p>		X

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
10	<p>Verband Region Stuttgart Stellungnahmen vom 06.08.2013, 04.03.2014, 26.03.2014, 09.04.2014, 15.08.2014 und vom 28.09.2015</p> <p>Die relevanten Vorgaben des Regionalplans sind in der Begründung nicht hinreichend belegt. Den Anforderungen des Einzelhandelserlasses bzgl. Kongruenzgebot bzw. Beeinträchtungsverbot ist zu genügen. Die Vermutungsregel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist mittels Gutachten zu widerlegen.</p>	<p>Der Bebauungsplan und die Begründung wurden entsprechend ergänzt und mit der Behörde abgestimmt.</p> <p>Ein entsprechendes Gutachten liegt vor und ist den Unterlagen beigefügt.</p>	X	
22	<p>Deutsche Telekom AG T-Com Stellungnahmen vom 24.07.2013, 10.02.2014, 18.08.2014 und vom 13.10.2015</p> <p>Die Telekommunikationslinien der Telekom sollen möglichst nicht verändert werden. Sollte dies dennoch notwendig werden, sind die Kosten der Telekom zu erstatten.</p> <p>Die Telekom bittet darum, 24 Wochen vor Baubeginn über den Baubeginn informiert zu werden, damit im Zuge der eventuellen Änderung der Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig Koordination und Abstimmung stattfinden können.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien liegen unter den Gehwegen und sind nicht betroffen. Eventuell könnten in der Schloßstraße (ehemals Bismarckstraße) einzelne Pflanzmaßnahmen kollidieren, was im Zuge der Erschließungsmaßnahmen geregelt wird.</p> <p>Das Tiefbauamt als Erschließungsträger und eventuell das Garten-, Friedhofs- und Forstamt wurden darum gebeten, entsprechende Informationen an die Telekom zu geben.</p>	teilweise	

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
12	<p>Netze BW EnBW Regional AG Stellungnahmen vom 10.07.2013, 18.02.2014 und vom 02.09.2014</p> <p>Leitungen sind zu schützen</p> <p>Die bestehende Netzstation Breitscheidstraße 101-107 ist innerhalb des B-Plan-Gebiets zu verlagern. Der neue Standort ist als Versorgungsfläche im B-Plan auszuweisen.</p> <p>Die Netze BW bittet darum, Bauinteressenten darauf hinzuweisen, sich frühzeitig mit der Netze BW in Verbindung zu setzen, damit rechtzeitig Koordination und Abstimmung stattfinden können.</p> <p>Der im B-Plan ausgewiesene Standort für die Netzstation befindet sich über der Fernwärmeleitung und soll deshalb verschoben werden. (Stellungnahme vom 02.09.2014)</p>	<p>Der Standort auf den bestehenden Senkrechtplätzen vor Gebäude Hasenbergstraße 85 wird nach Abstimmung als der beste angesehen. Eine Fläche von 4,0 x 6,0 m ist im B-Plan als Versorgungsanlage gekennzeichnet.</p> <p>Das Amt für Liegenschaften und Wohnen wurde als Grundstücksverkäufer darum gebeten, entsprechende Informationen an die Käufer zu geben.</p> <p>Die Netzstation wurde zwischenzeitlich errichtet, der Standort ist in Richtung Westen in die Grünanlage verschoben. In Abstimmung mit der Netze BW wurde die Verschiebung entsprechend festgelegt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>	X	X
13	<p>Amt für Umweltschutz (36) Stellungnahmen vom 16.01. und 06.08.2013, 24.02.2014, 04.09.2014 und vom 14.10.2015</p> <p>Änderung des Hinweises zum Grundwasserschutz</p> <p>Sicherstellung der Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit des Notwasserbrunnens im Bereich Breitscheid-, Ha-</p>	<p>wurde übernommen</p> <p>im B-Plan (Spielplatz Hasenberg-, Breitscheidstraße) als Versorgungsanlage gekennzeichnet</p>	X	X

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	<p>senbergstraße</p> <p>Schalltechnisches Gutachten liegt noch nicht vor, daher keine Aussagen zum Immissionsschutz</p> <p>Variante 2 wird aus Verkehrslärmgründen abgelehnt, ev. entstehen rechtliche Probleme in Bezug auf die Bestandsbebauung in der Bebelstraße</p> <p>Der möglichst gering angestrebte Versiegelungsgrad bei den öffentlichen Grünflächen wird begrüßt.</p> <p>Variante 2 mit begrünem Gleiskörper ist klimatologisch besser als Variante 1 mit Schotterbettgleiskörper</p> <p>Bodenindex bei Variante 2 etwas günstiger als bei Variante 1</p> <p>Bezugshöhen des Geländes angeben</p> <p>Ergänzungen in Begründung bzgl. Dachflächengestaltung</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung unter Kap. 4.3 aufzunehmen: Der künftige Geltungsbereich liegt in der Außenzone, ein Teil der Senefelderstraße bereits in der Innenzone des Heilquellenschutzgebiets (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002) Das Grundwasser ist ge-</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten liegt vor, Aussagen zum Immissionsschutz sind getroffen, siehe Hinweise im Textteil.</p> <p>Im B-Plan wird die Variante mit Kreisverkehr weiterverfolgt, die bezüglich des Verkehrslärms unempfindlicher ist.</p> <p>Hinweis wird als Selbstverpflichtung der Stadt im Textteil aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für den Gleiskörper Verkehrsgrün fest.</p> <p>wurden eingearbeitet</p> <p>wurden eingearbeitet</p> <p>wurde eingearbeitet. Die Begründung wurde am 02.03.2016 in diesem Punkt in Kapitel 4.3 Boden/Versiegelung/Wasserkreislauf redaktionell ergänzt.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	<p>spannt und wird bei ca. 265,7 m ü. NN erwartet. Der maximal gemessene Ruhewasserspiegel lag bei 272 m ü. NN.</p> <p>Im nordwestlichen Planbereich befindet sich der Notwasserbrunnen Nr. 38 (GW-Nr. 2637/462-3). Der Brunnen ist Bestandteil des Trinkwassernotfallkonzepts für die Landeshauptstadt Stuttgart. Die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit des Notwasserbrunnens muss daher bei den weiteren Planungen sichergestellt werden.</p> <p>Sofern bauliche Änderungen am Brunnen oder im direkten Umfeld erforderlich sein sollten, ist dies mit der EnBW Regional AG sowie dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.</p> <p>Stellungnahme vom 14.10.2015</p>			
14	<p>Stuttgarter Straßenbahnen AG Stellungnahme vom 12.02.2014</p> <p>Erhebt gegen Variante 1 keine Einwände. Variante 2 müsste im B-Plan-Verfahren planfeststellungsersetzend zu Planrecht kommen. Dazu müssten die Betriebsanlagen der Stadtbahn ausgewiesen werden. Die SSB weist darauf hin, dass sie keine Kosten für diese Verlegungsmaßnahme übernimmt. Die SSB hat in weiteren Abstimmungsgesprächen die Variante 3 mit Kreisverkehr vorgeschlagen.</p>	<p>Die Verwaltung hat aus Kosten- und Lärmschutzgründen die von der SSB vorgeschlagene Variante 3 mit Kreisverkehr im Bebauungsplan weiterverfolgt. Die Stadtbahntrasse wird hierbei nicht verlegt.</p>	X	

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
15	<p>Stadtwerke Stuttgart GmbH Stellungnahme vom 11.02.2014</p> <p>Für das BHKW könnte ein Außenkamin notwendig werden, dieser könnte auch an der Außenfassade zur Straße hin sichtbar sein.</p>	<p>Zwischenzeitlich ist die Lage des Blockheizkraftwerkes bekannt und somit auch die Lage eines Entrauchungskamins. Dabei wurde von der Planung eines Außenkamins abgesehen. Der Bebauungsplan wurde zum 26.08.2015 dahingehend ergänzt, dass Entrauchungsanlagen innerhalb der Dachfläche D3 ausnahmsweise zulässig sind bis maximal 1m über der Attika .</p>	X	X
16	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46, Techn. Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen Stellungnahme vom 05.02.2014 und vom 12.08.2015</p> <p>Zusätzliche Querungsstellen (für Fußgänger, Radfahrer und IV) zu den bereits vorhandenen werden seitens der TAB sehr kritisch gesehen.</p> <p>Soweit für Veränderungen am Bahnkörper kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, bedürfen diese einer Zustimmung der TAB nach § 60 BOStrab</p> <p>Die Trassierung der Gleise ist mit Maßen und Angaben in den Plan einzutragen. Die Veränderung der Stadtbahnbetriebsanlagen bedarf einer Genehmigung der TAB.</p>	<p>Es sind keine zusätzlichen Querungsstellen für Fußgänger vorgesehen. Die vorhandenen Fußgängerquerungen werden als Z-Übergänge sicherer gestaltet. Die Kreisverkehrslösung beinhaltet wie die heutige Verkehrssituation signalisierte Querungsmöglichkeiten im Zuge der Senefelderstraße für den Individualverkehr.</p> <p>Die Trassierung der Gleise wird nicht verändert. Planungen zu Änderungen der Stadtbahnbetriebsanlagen bedingt durch den Z-Übergang und den Kreisverkehr obliegen der SSB. Die SSB stimmt die Planungen mit</p>		

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
		der Aufsichtsbehörde ab.		
17	<p>NABU Stuttgart e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 25.09.2015</p> <p>Es soll ein Konzept zur Förderung des Fahrradverkehrs mit dem Umbau der Schloßstraße zu einer zentralen Achse für den Radverkehr vorgesehen werden.</p> <p>Planungsgrundlage für das Verkehrs- und Mobilitätskonzept soll nicht der "Status quo" sondern ein zukunftsorientiertes Gesamtkonzept Innenstadt sein</p> <p>Das privatautolose Wohnen soll zur Parkraumreduzierung gefördert werden.</p>	<p>Nach dem Radverkehrskonzept der LHS verläuft die Hauptradroute 4, über die das Olga-Areal an die Innenstadt angebunden ist, über die Hasenberg- und Breitscheidstraße. Nach diesem Konzept, das die Grundlage für die Radverkehrsplanung in Stuttgart ist, ist der Ausbau der Schloßstraße zu einer zentralen Achse für den Fahrradverkehr nicht vorgesehen.</p> <p>Das Verkehrskonzept muss von realistischen Einschätzungen des Verkehrsverhaltens der künftigen Nutzer ausgehen, um die daraus resultierenden Belastungen ungeschönt darzustellen. Das geforderte Gesamtkonzept für die Verkehrsplanung in Stuttgart wurde mit dem Verkehrsentwicklungskonzept 2030 und dem Aktionsplan "Nachhaltig mobil in Stuttgart" vorgelegt.</p> <p>Da in der Umgebung des Olga-Areals erhebliche Parkplatzknappheit besteht, wurde darauf verzichtet, Möglichkeiten zur Einsparung von baurechtlich notwendigen Stellplätzen anzubieten. Sofern durch neue Bewohner des Areals kein Stellplatzbedarf besteht, können die für sie vorgesehenen Stellplätze an Bewohner der Umgebung vergeben werden. Dies würde den Straßenraum von parkenden Fahrzeugen entlasten und dort langfristig die Möglichkeit</p>	<p>teilweise</p> <p>teilweise</p>	<p>X</p>

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	<p>Biodiversität, Tiere und Pflanzen:</p> <p>Der Naturschutzbund bemängelt vor allem, dass die Chancen zur Förderung gefährdeter Tierarten wie bspw. Gebäudebrüter (Vögel und Fledermäuse) sowie Insekten nicht wahrgenommen wurden. Er regt folgendes an:</p> <p>Festsetzung einer konkreten Obergrenze des Versiegelungsanteils in Kap. 3.4.3 Öffentliche Grünflächen statt „so gering wie möglich“</p> <p>Der Nabu fordert den Einbau von Nistbausteinen für Mauersegler und Haussperling, zwei Arten der Vorwarnliste der Roten Liste BW, die auch in Stuttgart v.a. durch Gebäudesanierung bedroht und</p>	<p>für den Rückbau von Parkplätzen schaffen. Um den Verzicht auf private Pkw zu unterstützen enthält das Verkehrskonzept den Vorschlag, eine Call-a-Bike Station, Stellplätze für Car-Sharing und Stromladestellen vorzusehen.(siehe Begründung Kap. 3.9.2)</p> <p>Für private Grünflächen ist die konkrete Beschränkung des Versiegelungsanteils von 30 % bereits in den Festsetzungen nach § 9(1)15 BauGB enthalten. Für öffentliche Grünflächen hat man davon abgesehen, da diese Zielsetzung von den zuständigen Ämtern ohnehin verfolgt wird und darüber hinaus keiner Genehmigung bedarf. Bereits im Planungsprozess vom Wettbewerbsentwurf zur Vorentwurfsplanung wurde erheblich darauf hingewirkt, unversiegelte, begrünte Flächen im öffentlichen Raum zu schaffen.</p> <p>Da im Rahmen der Trägerbeteiligung keine Anregungen zur Untersuchung der genannten Tierarten vorgebracht wurden und dem Amt für Umweltschutz bis dato keine konkreten Hinweise auf relevante Vogel-, Fle-</p>		<p>X</p> <p>X</p>

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	rückläufig sind: Bei der Größe des Areals und der bekannten Brutvorkommen in der Nachbarschaft sei davon auszugehen, dass diese Arten auch hier brüten. Durch weitere Fassadensanierung sei gerade im Stuttgarter Westen zu befürchten, dass weitere Brutplätze verloren gehen werden.	<p>dermaus- und Insektenvorkommen vorlagen, wurden diese Tiergruppen nicht untersucht.</p> <p>Solange die Arten nicht als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen wurden, ist eine Festsetzung solcher Nisthilfen als Maßnahme nach § 9(1)20 BauGB jedoch nicht zwingend. Eine solche Auflage wäre nicht verhältnismäßig. Im Falle eines unerwarteten Auftretens der genannten Arten im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten greifen darüber hinaus jedoch die üblichen artenschutzfachlichen Vorschriften im Rahmen der Baugenehmigung und -freigabe. Der Hinweis „Artenschutz“ im Bebauungsplan verweist nochmal deutlich auf diese Verpflichtung.</p> <p>Analog zu den Nistmöglichkeiten für Mauersegler und Hausperling ist auch die Festsetzung eines Insektenhotels bzw. von Hecken und Gebüschstrukturen nicht zwingend erforderlich. Auf eine Festsetzung wird daher auch im Hinblick auf die geplante Nutzung und Größe der festgesetzten Frei- und Dachflächen verzichtet.</p>		
	Aufstellung/Anbringung von Insekten- insbesondere Wildbienenhotels	Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe aufgrund von Stuttgart 21 wurden und werden in den entsprechenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sie können nicht Gegenstand dieses B-Planverfahrens sein.		X
	Pflanzung von heimischen gebüschbildenden Arten als Rückzugs- und Brutmöglich-	Für die nicht seltenen und nicht gefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet derzeit ihre Lebens-		X

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	<p>keiten für verschiedene Arten, u.a. Haussperling und Klappergrasmücke.</p> <p>Anbringen von Nistkästen für den streng geschützten Turmfalke. Begründung: Nicht zuletzt durch die Maßnahmen im Rahmen von Stuttgart 21 fallen Nistplätze im Innenstadtbereich weg bzw. sind bereits weggefallen.</p> <p>Nistkästen für häufigere Arten wie beispielsweise Blau- und Kohlmeise, die ebenfalls durch den Wegfall älterer Bäume mit möglichen Bruthöhlen betroffen sind</p> <p>Spezifizierung des Wortes „Kräuter“ in Kap. 3.8.1 (Grünplanung auf Dächern und unterbauten Flächen) um „mehnjährige Wildpflanzen und Hochstauden“, Ergänzung einer Beispielliste mit heimischen Arten</p> <p>Festsetzung „offener Baumquartiere“ und heimischer Baumarten.</p>	<p>stätten haben, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser mobilen und nicht an spezielle Habitatstrukturen angewiesenen, kulturfolgenden Arten im weiteren Umfeld weiterhin erfüllt wird. Spezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Über die Festsetzungen des B-Planes zu den Pflanzverpflichtungen, insbesondere pv2 und pv3 (die ... Dachflächen sind mit geeigneten Kräuter- und Sprossmischungen aus dem Herkunftsgebiet 7 vollflächig zu begrünen ...) sowie die Örtlichen Bauvorschriften für D1 bis D4 werden diese Anforderungen ausreichend erfüllt.</p> <p>Beide Anregungen sind bereits in den ersten zwei Sätzen zur Festsetzung „Baumpflanzungen (§ 9(1)25 a und b) enthalten: „Auf den im Plan gekennzeichneten Stellen sind heimisch standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (Mindestgröße: 20/25; Herkunftsgebiet 7). Das Baumquartier muss offen gestaltet werden mit einer Pflanzgrube von mind. 12 m³.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
	Es ist nicht nachzuvollziehen, warum nicht-heimische Baumarten in einzelnen Bereichen zulässig sein sollen.	Die heimischen Baumarten wurden standardmäßig festgesetzt, es sind nur nicht-heimische Laubbäume ausnahmsweise im Mi des Neuordnungsbereichs zulässig, da hier großteils Unterbauungen vorgesehen sind. Zusammen mit den schwierigen klimatischen Bedingungen herrschen damit schlechtere Wachstumsbedingungen vor. In solchen Innenstadtbereichen kommen nicht-heimische Baumarten oftmals besser zurecht als heimische. Die Begründung wurde am 02.03.2016 in diesem Punkt in Kapitel 3.8.2 Bäume redaktionell ergänzt.	X	
35	<p>Verschönerungsverein Stuttgart e.V. Stellungnahme vom 26.02.2014 und vom 07.10.2014</p> <p>Aus städtebaulichen Gründen ist die Variante 2 der Stadtbahntrasse zu realisieren.</p> <p>Nutzungsmischung durch Festschreibung der EGNutzung in den Kaufverträgen Vergabe der Grundstücke nach SIM und Konzept (ohne Gewinnmaximierung)</p>	<p>Die Verwaltung hat aus Kosten- und Lärmschutzgründen die von der SSB vorgeschlagene Variante 3 mit Kreisverkehr im Bebauungsplan weiterverfolgt. Die Stadtbahntrasse wird hierbei nicht verlegt.</p> <p>Das Verfahren läuft gemäß GRDRs 894/2010 bzw. 13/2014 (Fortschreibung) nach den Grundsätzen des Stuttgarter Innenentwicklungsmodells (SIM). Im Hinblick auf die Grundstücksvermarktung, das Wohnbauprogramm, Baugruppen, Energiekonzept etc. erfolgte ein Grundsatzbeschluss laut GRDRs 284/2014 unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Nach diesem Beschluss wurden Wohnungsanteile für geförderte</p>		X

Nr	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt im Bebauungsplan	
			ja	nein
		Wohnungen, Anteile für Baugemeinschaften und für Bauträger zugeordnet und die Vermarktungsgrundlagen benannt. Die Vermarktung und Entwicklung des Areals wurde im Rahmen von Konzeptvergabeverfahren durchgeführt, die Vergabeziele und das Programm wurden erreicht. (vgl. GrDrs. 1003/2015)		
36	<p>Terranets bw GmbH Stellungnahme vom 27.01.2014</p> <p>nicht betroffen, keine weitere Beteiligung erforderlich.</p>			
37	<p>VVS, Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014, vom 21.08.2014 und vom 15.10.2015</p> <p>Keine Einwände In der Begründung ist zu ergänzen: Das Plangebiet liegt in den Einzugsbereichen der Haltestellen ‚Schwab-/ Bebelstraße‘ (U2, U9, L. 42, N2, N10) und ‚Schloss-/ Johannesstraße‘ (U2, U9, L. 41, N2).“</p> <p>In der Stellungnahme 15.10.2015 empfiehlt der VVS wegen des Kindergartens eine Überqueren der Gleise außer am Z-Übergang baulich zu verhindern.</p>	<p>wurde eingearbeitet</p> <p>Ist nicht B-Plan relevant</p>	X	X
38	<p>Zweckverband Bodensee-wasserversorgung Stellungnahme vom 30.01.2014</p> <p>Keine Anlagen des Zweckverbands im Geltungsbereich, keine weitere Beteiligung erforderlich.</p>			